Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Band: 16 (1933)

Heft: 14

Rubrik: Ortsgruppen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Um die Tragweite dieser papistisch-ultramontanen Forderung in ihrer ganzen Absurdität zu erfassen, sei hier der Art. 49 der Bundesverfassung nachgedruckt:

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgemeinschaft oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahre verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden, etc. etc.

Man braucht nicht Jurist zu sein, um sofort zu bemerken, dass der katholischerseits vorgeschlagene Art. 49bis mit dem bestehenden Art. 49 absolut unvereinbar ist.

«Es ist im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft verboten, den Namen Gottes in irgendeiner Form, wie Wort, Schrift, Bild, Radio, Kino, verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen »

das heisst nicht mehr und nicht weniger, als: Es ist verboten, die Existenz Gottes zu diskutieren und die unfehlbaren Doktrinen der päpstlichen Erlasse zu kritisieren; denn diese sind, nach katholischer Lehrmeinung, im Namen Gottes erlassen und durch göttliche Inspiration veranlasst worden. Jedes päpstliche Schreiben, das in die politische und kulturelle Sphäre unseres Staates eingreifen würde, dürfte nicht mehr diskutiert werden, weil ex cathedra-Erklärungen des Papstes ein integrierender Bestandteil des katholischen Glaubens darstellen. Jede Kritik einer päpstlichen Bulle z. B. würde das Ansehen Gottes verächtlich machen. — Und gerade wegen diesen ultramontanen Uebergriffen und dem damit verbundenen staatsgefährlichen Gewissenszwange wurde in der Bundesverfassung erklärt: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

«Organisationen oder Veranstaltungen, die den Gottesglauben bekämpfen, sind untersagt und ihre Propagandamittel, wie Druckschriften, Bilder, Film, Schallplatten, zu nichten.»

Dieser Satz verstösst gegen Art. 49 B.-V., Absatz 4, welcher deutlich sagt, dass die Ausübung bürgerlicher Rechte durch keinerlei Vorschriften kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden darf, verstösst aber auch gegen Art. 56 B.-V., welcher das Vereinsrecht gewährleistet.

Was nun den Satz betrifft:

« Auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft darf niemand wegen seines Gottesglaubens oder wegen seiner 'Zugehörigkeit zu einem gottesgläubigen Bekenntnis verunglimpft, verhöhnt oder verächtlich gemacht werden »,

so könnten wir eigentlich, unter dem Vorbehalt, dass dieser Schutz auch den Angehörigen jeder philosophischen Richtung zugute komme und sachliche Kritik nicht unter diese Bestimmung falle, uns einverstanden erklären. Wir sind ja absolut der Meinung, dass eine Gesinnungsänderung nicht mit Stahlruten, Stinkbomben und unbelegbaren Hetzereien zu erreichen sind.

Und nun noch einige Feststellungen «pro domo»: Der «Freidenker» hat noch nie eine Zeichnung gebracht, welche das-christliche Gefühl verletzte. Jede gegenteilige Behauptung ist eine schnodderige Journalistenlüge. Eine Anzeige gegen unser Blatt hätte in Bern anhängig gemacht werden müssen, und die bundessstädtischen Richter wollen demzufolge zur Kenntnis nehmen, dass ein Professor in Freiburg findet, sie seien unwürdig, den Namen Richter zu führen. Dass die katholischen Jungburschen den «Freidenker» nicht aus den Bahnhofkiosken vertreiben konnten, das freut uns herzlich. Aber gerade diese Taktik, verbunden mit der Tatsache, dass von katholischer Seite systematisch versucht wird, unsere Versammlungen zu verunmöglichen und wir schon polizei-

lichen Schutz gegen diese Horden verlangen mussten, gestattet uns die Frage:

Wer erlaubt sich alles? Wer sabotiert Versammlungs- und Pressefreiheit? Wer wünscht die Zustände vor 1798 herbeizuführen und damit die freien Menschenrechte zu vernichten? Wer hat, wegen seiner Staatsgefährlichkeit, den Sonderbundskrieg auf dem Gewissen?

Caveant consules!!!

rebus.

Verschiedenes.

Zwei neue Heilige?

Die «Neuen Berner Nachrichten» schreiben:

«Im Beisein des Papstes wurden am Dienstag (27. Juni) die Heiligsprechungsdekrete der Bernardette Subiroux und des jungen Salesianer Mönches Domenico Savio besprochen. Die Heiligsprechung von Bernardette Subiroux wird am 8. Dezember erfolgen, 75. Jahrestag des Erscheinens der Madonna von Loundes. »

Wir geben diese Meldung ohne Kommentar wieder. Auch das beste, älteste Geschäft kommt nicht aus ohne neue Zugartikel. Und diese Heiligsprechung im 20. Jahrhundert.

Gegen die Gottlosenpropaganda.

Bern, 7. Juli. ag. «(Mitg.) Eine aus Ventretern aller Konfessionen, aus Parlamentanienn verschiedener Richtung und aus namhaften Rechtsgelehnten zusammengesetzte Kommission hat in wiederholten, eingehenden Beratungen die Frage der Bekämpfung der organisierten Gottlosenbewegung in der Schweiz und vor allem einer gegen dieselbe genichteten Initiative besprochen. Sie hat in einer am Donnerstag in Benn abgehaltenen Sitzung einstimmig beschlossen, die Weiterbehandlung des Postulates Müller durch den Bundesrat abzuwanten und je nach dem Ergebnis zur Frage der Initiative endgültig Stellung zu nehmen. Sie hat ferner beschlossen, eine alle Konfessionen umfassende Arbeitsgemeinschaft zu bilden, um in verstärkter Weise den Kampf gegen die Gottlosenbewegung mit gehrtigen Waffen zu führen.»

Wie die «geistigen Waffen» dieser Arbeitsgemeinschaft aussehen, ist uns bekannt. Der Versuch der Erwürgung durch das Parlament zählt auch zu diesen «geistigen Waffen»! Diese Sorte «geistiger Waffen verraten aber mehr Schwäche, denn Stärke.

Was der spanische Antiklerikalismus kostet.

Unter diesem Titel veröffentlichen die «Neuen Berner Nachrichten» folgende Agenturmeldung:

«In zweiter Lesung genehmigten die Cortes drei ausserordentliche Kredite im Gesamtbetrage von 27,280,000 Pesetas für die Ersetzung der geistlichen durch Laienschulen.»

Im Gegensatz zu den «Neuen Berner Nachrichten» begrüssen wir diese Entschliessung des spanischen Cortes. Wir sind der Ansicht, dass der Klerikalismus mit seinen geistlichen Schulen das spanische Volk ein mehrfaches dieser Summe gekostet haben. Wir begrüssen diesen Schnitt der spanischen Regierung und sprechen den Wunsch aus, dass sie auch in Zukunft so strikte trennt, nicht dass es dem Klerikalismus wieder gelingt, einen Teil des abgerungenen Terrains zurückzugwinnen wie z.B. in der Republik Portugal.

Mitteilung der Redaktion.

Mit der nächsten Nummer beginnen wir mit der wörtlichen Veröffentlichung der verschiedenen Voten im Nationalrat, amlässlich der Behandlung der Motion Müller (Grosshöchstetten) über Bekämpfung der Gottlosenpropaganda. Es war uns leider nicht möglich, das stenographische Bulletin bis Redaktionsschluss zu erhalten.

Hauptvorstand.

Die nächste Sitzung des Hauptvorstandes findet Montag, den 31. Juli, statt.

Wir geben künftig jeweilen an dieser Stelle unsere Sitzungsdaten bekannt, in der Erwantung, dass dadurch eine promptere Geschäftsabwicklung ermöglicht werde.

Ortsgruppen.

ZURICH. Die gutbesuchte Mitgliederversammlung vom 8. Juli hörte einen klar aufgebauten, inhaltlich wentvollen Vontrag über «Staat und Kirche» an, dem wir gerne im «Freidenker» wieder begegnen möchten.

Samstag, den 15. Juli, 20 Uhr: Mitgliederversammlung im «Zähringer». Diskussion über Zeitfragen. Wenn die Zeit reicht, kurzer Vortrag: «Astronomische Einzelheiten».

Redaktionsschluss für Nr. 15: Mittwoch, den 26. Juli, mittags.